



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 20. Juli 2022

Nummer 28

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in der EU-Förderperiode 2021-2027	607
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB	616
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der Sommerweidehaltung von Rindern	618
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Regionalplans, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	622
Landesamt für Umwelt	
Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16307 Tantow und 16307 Mescherin	625

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	
Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20. Mai 2005 in der Fassung vom 11. September 2020	626
Änderung der Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 1. August 2011	628
Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 13. April 2018 in der Fassung vom 11. September 2020	630
Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15. April 2011 in der Fassung vom 14. Juni 2019	634
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	636
Gesamtvollstreckungssachen	636
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	637

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in der EU-Förderperiode 2021-2027

Vom 25. Mai 2022

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für die individuelle Begleitung und Unterstützung von Langzeitarbeitslosen und Familienbedarfsgemeinschaften.

- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Förderungen nach dieser Richtlinie werden entsprechend den Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3,

im Folgenden: „DAWI-Freistellungsbeschluss“) gewährt. Der nach Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses erforderliche Betrauungsakt setzt sich aus der vorliegenden Förderrichtlinie sowie den jeweiligen Zuwendungsbescheiden zusammen.

- 1.4 Ziel der Förderung ist es, die Langzeitarbeitslosigkeit zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut in Brandenburg zu leisten. Dabei soll auch die Situation von in Familienbedarfsgemeinschaften lebenden Kindern verbessert werden.

Die geförderten Maßnahmen dienen sozialen und gemeinnützigen Zwecken, die nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten werden. Sie sollen die Beschäftigungsfähigkeit der teilnehmenden Langzeitarbeitslosen erhöhen sowie die soziale Situation der Teilnehmenden und deren Familien verbessern. Die Maßnahmen sollen den Menschen dabei helfen, Krisen im Leben zu bewältigen und wieder stärker am beruflichen und/oder sozialen Leben teilzuhaben. Dabei wird auch auf die Situation der Kinder und Jugendlichen in den betroffenen Familien eingegangen. Die Maßnahmen dienen einerseits dem Zugang und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und andererseits der sozialen Betreuung und Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

- 1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden.

Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.6 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.7 Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil des ESF+-Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg Maßnahmen mit dem Ziel, die Teilnehmenden schrittweise an Arbeit heranzuführen und in Erwerbstätigkeit oder Bildung zu integrieren sowie die soziale Teilhabe und das Zusammenleben in den Familien der Teilnehmenden zu stärken. Hierzu wird die Kombination einer intensiven Einzelbetreuung durch Integrationsbegleitende als sozialpädagogische Begleitung (optional ergänzt durch eine aufschließende psychologische Beratung) mit bedarfsorientierten Unterstützungsmodulen gefördert.

- 2.1 Obligatorisch werden gefördert:

2.1.1 Integrationsbegleitende als sozialpädagogische Begleitung

Die Integrationsbegleitung soll als ressourcen- und lösungsorientierter Prozess erfolgen. Sie setzt vor der Teilnahme an Unterstützungsmodulen an und wird begleitend hierzu fortgeführt. Zudem kann sie nach einem erfolgreichen Übergang in Erwerbstätigkeit oder in Bildung als Nachbetreuung weitergeführt werden.

Eine Integrationsbegleiterin oder ein Integrationsbegleiter sollte in der Regel nicht mehr als 20 Teilnehmende gleichzeitig betreuen. Hinzu kommen die Kinder der Teilnehmenden, die indirekt von der Förderung ihrer Eltern profitieren und selbst nicht als Teilnehmende zählen.

2.1.2 Unterstützungsmodule

Es werden Unterstützungsmodule gefördert, die

- zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden beitragen und auf eine Integration in Erwerbstätigkeit vorbereiten und/oder die soziale Situation der Teilnehmenden verbessern,
- das Zusammenleben in den Familienbedarfsgemeinschaften stärken und festigen (hierbei sind gegebenenfalls die örtlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe, soweit dies im Einzelfall notwendig erscheint, einzubeziehen),
- die Kinder der teilnehmenden Familien spezifisch fördern. Durch spielerische Aktivitäten und durch Angebote für eine kinder- und altersgerechte Frei-

zeitgestaltung soll die Resilienz der Kinder gestärkt werden. Bei den Unterstützungsmaßnahmen für Kinder sind lokale und regionale Unterstützungsstrukturen (insbesondere die örtlichen Familienzentren) mit einzubeziehen. Somit soll die nachhaltige Nutzung der regionalen Angebote gewährleistet werden.

- 2.2 Optional können gefördert werden:

2.2.1 eine aufschließende psychologische Beratung von Teilnehmenden

Zusätzlich zur sozialpädagogischen Begleitung durch Integrationsbegleitende kann psychologisches Fachpersonal in die Maßnahmen eingebunden werden, das im Sinne einer aufschließenden Beratung psychische Hemmnisse bei Teilnehmenden identifiziert, einordnet und mit den Betroffenen bespricht. Ziel dieser aufschließenden Beratung ist es, die Teilnehmenden im Bedarfsfall im Anschluss an ein externes psychologisches Beratungsbeziehungswise Therapieangebot weiter zu vermitteln.

2.2.2 Projektmittel zur Entwicklung neuer Unterstützungsangebote

Optional können zudem Projektmittel beantragt werden, die der Entwicklung und Implementierung von neuen Unterstützungsangeboten für die Zielgruppen in den Fördergegenständen 2.1.1, 2.1.2 sowie 2.2.1 dienen. Hierbei können Personal- und Sachausgaben für einen sechsmonatigen Entwicklungsprozess und anschließende Implementierung in die Projektumsetzung gefördert werden. Der Start des Entwicklungsprozesses muss innerhalb der ersten zwölf Projektmonate erfolgen.

- 2.3 In die Maßnahmen können als Teilnehmende eintreten:

- Langzeitarbeitslose über 27 Jahren, die als arbeitsmarktfremd gelten und dem Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zugeordnet werden können,
- Personen (ab 18 Jahren) aus Paar-Bedarfsgemeinschaften oder Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren, in der keine Angehörige und kein Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft einer Erwerbstätigkeit nachgeht.¹

- 2.4 Für die Feststellung der Langzeitarbeitslosigkeit gilt § 18 SGB III. Die Feststellung der Langzeitarbeitslosigkeit sowie die Auswahl der zu fördernden Teilnehmenden erfolgt in der Regel durch die zuständigen Jobcenter.

- 2.5 Pro Maßnahme sollen 50 Prozent der Teilnehmenden im familiären Kontext gefördert werden und aus Erwerbslosenhaushalten² mit mindestens einem unterhaltsberech-

¹ Hierbei ist es unerheblich, ob die nicht erwerbstätige Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht beziehungsweise nach Arbeit sucht. Arbeitslos gemeldete Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 15 Stunden wöchentlich nachgehen, gelten im Sinne der Richtlinie als nicht erwerbstätig.

² Bei Erwerbslosenhaushalten handelt es sich um Haushalte, in denen die Haushaltsmitglieder entweder keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitslos gemeldet sind.

tigten Kind unter 18 Jahren stammen. Dabei sind die Kinder in Abstimmung mit den örtlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe in die Unterstützungsmaßnahmen mit einzubeziehen.

- 2.6 Die Maßnahmen werden für die Dauer von bis zu 36 Monaten gefördert.
- 2.7 Pro Integrationsbegleiterin oder -begleiter gemäß Nummer 2.1.1 sind im Maßnahmezeitraum von 36 Monaten mindestens 60 Teilnehmende gemäß Nummer 2.3 zu betreuen.
- 2.8 Teilnehmende können bis zu 24 Monate lang (einschließlich der Nachbetreuung) in einer Maßnahme betreut werden.
- 2.9 Die durchschnittliche Teilnahmedauer der Teilnehmenden in der Maßnahme soll zwölf Monate betragen.
- 2.10 Pro Maßnahme werden zwei Integrationsbegleitende gefördert.
- 2.11 Die Integrationsbegleitenden werden mit 100 Prozent ihrer Arbeitszeit ausschließlich im Rahmen dieser Richtlinie tätig. In der Regel sollen sie in Vollzeit für die Maßnahme tätig sein. Die Absicht einer Stundenreduzierung ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und mit dieser abzustimmen. Die Vergütung erfolgt mindestens in Anlehnung an das Grundentgelt in der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Integrationsbegleitende müssen bei der Projektträgerin oder dem Projektträger angestellt sein.
- 2.12 Für Personal für eine aufschließende psychologische Beratung gemäß Nummer 2.2.1 können im Durchschnitt monatlich jeweils Personalausgaben von maximal 2 000 Euro angerechnet werden.
- 2.13 Die Unterstützungsmodule gemäß Nummer 2.1.2, die aufschließende psychologische Beratung gemäß Nummer 2.2.1 sowie die Entwicklung und Implementierung von neuen Unterstützungsangeboten gemäß Nummer 2.2.2 können durch Eigen- oder Fremdpersonal umgesetzt werden.
- 2.14 Für die Entwicklung neuer Unterstützungsangebote gemäß Nummer 2.2.2 kann eine Vollzeitstelle für den Zeitraum von sechs Monaten bis zur Höhe des Grundentgelts der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder können vergleichbare Honorarleistungen angerechnet werden.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende und damit antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte ist nicht zulässig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
 - 5.4.1 Zuwendungsfähig sind für die Projektumsetzung erforderliche Personal- und Sachausgaben.
 - 5.4.2 Der Zuschuss aus dem ESF+ kann bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Er darf bezogen auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben pro Teilnehmerin oder Teilnehmer im Durchschnitt 5 600 Euro nicht überschreiten.
- 5.5 Die nationale Kofinanzierung wird durch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II der nach § 6 SGB II zuständigen Trägerinnen beziehungsweise Träger der Leistung an die Teilnehmenden dargestellt.

Für Teilnehmende, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II beziehen, wird dabei ein monatlicher Betrag in Höhe von 438 Euro pauschal nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 berücksichtigt.
- 5.6 Indirekte Ausgaben werden nach Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 anhand eines Pauschalatzes in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben gefördert. Die direkten Personalausgaben umfassen die Ausgaben für eigenes Personal und für Honorarkräfte, welche zur Durchführung der Unterstützungsmodule gemäß Nummer 2.1.2, der psychologischen Beratung gemäß Nummer 2.2.1 oder der Entwicklung neuer Unterstützungsangebote gemäß Nummer 2.2.2 notwendig sind. Über die Honorare ist lediglich der Personalaufwand der externen Leistungserbringenden den direkten Personalausgaben zuzurechnen, nicht etwa enthaltene Sachausgaben.
- 5.7 Ausgaben für Fahrten, die den Teilnehmenden durch die Teilnahme an der Maßnahme vor der Integration in Erwerbstätigkeit oder Bildung entstehen, können in Form einer Pauschale nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden.

Die Zuschusshöhe zu den Ausgaben für die Fahrten der Teilnehmenden ist abhängig vom Wohnort. Sie beträgt bei einem Wohnort

- in einer kreisfreien Stadt 20 Euro pro Person und Monat und
- in einem Landkreis 45 Euro pro Person und Monat.

- 5.8 Nicht gefördert wird die Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Mindestens 75 Prozent der Teilnehmenden sollen ein Zertifikat erhalten, das den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme dokumentiert.
- 6.2 Es ist eine Integrationsquote in Erwerbstätigkeit beziehungsweise in Bildung von 25 Prozent zu erreichen. Dabei sind mindestens 15 Prozent der Teilnehmenden beim endgültigen Austritt aus der Maßnahme in Erwerbstätigkeit zu integrieren.
- 6.3 Bei Verfehlen der Integrationsquoten entscheidet die Bewilligungsbehörde über eine Kürzung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 6.4 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.
- 6.5 Die Zuwendungsempfängenden müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten zum Beispiel die Auswertung von Vor-Ort-Kontrollen der Bewilligungsbehörde und von Begleitbesuchen der WFBB, die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und thematischen Workshops, die Mitwirkung an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen sowie die Aufbereitung von Informationen zu Projektzielen, -inhalten und -ergebnissen, damit diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.
- 6.6 Die Zuwendungen werden als Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt und erfolgen im Rahmen der Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus, der Parameter für die Berechnung sowie die Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.
- 6.7 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Landes Brandenburg aus Mitteln des ESF+ so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum

Ausdruck gebracht wird. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation für Begünstigte“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangeboten sind auf der Website <https://esf.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfängenden verbindlich.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.8 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben, wie in dem nachfolgenden Zitat dargestellt, zu führen.

„Die Liste enthält folgende Daten:

- a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- c) [...];
- d) Bezeichnung des Vorhabens;
- e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- f) Datum des Beginns des Vorhabens;
- g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- h) Gesamtkosten des Vorhabens;
- i) betroffener Fonds;
- j) betroffenes spezifisches Ziel;
- k) Kofinanzierungssatz der Union;
- l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.“

Die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

- 6.9 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Struk-

turfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den teilnehmenden Personen und Unternehmen, in elektronischer Form und fordert hierfür die entsprechenden Erklärungen von den Teilnehmenden ab. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfängenden (wirtschaftlichen Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümern), den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung sowie Überprüfung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten sowie Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung, einschließlich der erforderlichen Konzepte (entsprechend der Anlage), sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) unter der Berücksichtigung eines fachlichen

Votums der WFBB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4.a der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der

Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, die für den ESF+ in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2028 außer Kraft.

Anlage zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027

Hinweise zur Antragstellung und Projektauswahl

Anforderungen an die einzureichenden Konzepte und Beschreibung des Projektauswahlverfahrens unter Angabe der Bewertungskriterien

I. Anforderungen an die einzureichenden Konzepte

Anträge sind über das Kundenportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen.

Basiskonzept als Grundlage für eine Projektförderung, Teil I

Im Zuge der Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen, das Angaben zu den Zielsetzungen, zur inhaltlichen Umsetzung und zu zentralen Arbeitsschritten sowie zu Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zweck erfüllt werden soll. Das

Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen und Deckblatt) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen:

- 1 Darstellung der Eignung der Trägerin oder des Trägers sowie Darstellung des Personaleinsatzes
- 2 Qualität der Konzeption der individuellen Begleitung der Teilnehmenden
- 3 Qualität der Konzeption der Unterstützungsmodule
- 4 Darstellung der Zusammenarbeit mit den relevanten regionalen Akteurinnen beziehungsweise Akteuren (Stakeholder-Analyse)
- 5 Geplante Übergangsquoten in Erwerbstätigkeit und Bildung
- 6 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze: Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung
- 7 Einzugsgebiet, räumliche Voraussetzungen und technische Ausstattung der Projektstandorte
- 8 Arbeitsplanung, Projektcontrolling sowie Qualitätssicherung

- 1 Darstellung der Eignung der Trägerin oder des Trägers sowie Darstellung des Personaleinsatzes

Antragstellende müssen einschlägige Erfahrungen und Kompetenzen in Bezug auf unterstützende Maßnahmen für Arbeitslose/Langzeitarbeitslose darstellen und mögliche Referenzen benennen. Zusätzlich sollen Kompetenzen im Umgang mit Familienbedarfsgemeinschaften und Kindern dargestellt werden. Es ist nachzuweisen, dass die Antragstellenden über qualifiziertes Personal verfügen, mit dem eine qualifizierte Projektdurchführung sichergestellt werden kann.

Hierzu sind bei Antragstellung folgende Unterlagen als Anlagen zum Konzept einzureichen:

- a) Selbstdarstellung der oder des Antragstellenden mit Auflistung einschlägiger Kompetenzen/Erfahrungen in der Durchführung von Projekten der Arbeitsmarktintegration von langzeitarbeitslosen Personen, insbesondere im Rahmen von ESF-geförderten Projekten;
- b) Darstellung der Kompetenzen mit unterstützenden Maßnahmen für Familienbedarfsgemeinschaften mit Kindern;
- c) Referenzen der vergangenen fünf Jahre (soweit vorhanden) und
- d) das Formular „Personaleinsatz-Stellenbeschreibung“ der ILB, aus dem hervorgeht, dass die nachfolgenden fachlichen Voraussetzungen durch das einzusetzende Personal erfüllt werden.

Die Integrationsbegleitenden müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs (beziehungsweise Bachelorabschluss) im Fachbereich „Sozialpädagogik“ oder vergleichbarer Abschluss und/oder mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Arbeitslosen/Langzeitarbeitslosen;

- erwünscht sind zudem Erfahrungen im Umgang mit Familienbedarfsgemeinschaften und Kindern.

Im Fall einer Beantragung der optionalen aufschließenden psychologischen Beratung von Teilnehmenden gemäß Nummer 2.2.1 der Richtlinie muss das dafür vorgesehene Personal folgende Voraussetzungen erfüllen:

- staatlich anerkannter Abschluss als Psychologin oder Psychologe, Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, Sozialtherapeutin oder Sozialtherapeut, Heilpraktikerin oder Heilpraktiker der Psychotherapie (eine kassenärztliche Zulassung ist nicht zwingend notwendig), psychologische Beraterin oder Berater mit mindestens zwölfmonatiger Ausbildung
- Praxiserfahrung
- Erfahrungen in der Beratung, Begleitung und Unterstützung von langzeitarbeitslosen Personen sind wünschenswert.

2 Qualität der Konzeption der individuellen Begleitung der Teilnehmenden

a) durch die Integrationsbegleitenden

In der Konzeption ist der Begleitungsansatz methodisch darzustellen und die einzelnen Aufgaben der Integrationsbegleitung sind aufzuführen und zu beschreiben. Ferner sollen Angaben zur Kontaktdichte gemacht werden. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie der Begleitungsprozess für die teilnehmenden Familien gestaltet werden soll.

b) durch die psychologische Beratung (optional)

Es besteht die Möglichkeit, neben der Begleitung durch die Integrationsbegleitenden eine aufschließende psychologische Beratung der Teilnehmenden im Projekt zu implementieren. Im Konzept ist kurz darzustellen, ob von dieser Option Gebrauch gemacht wird oder nicht. Im Falle der Nutzung dieser Option ist auf folgende Punkte einzugehen:

- Aufgaben der psychologischen Fachkraft im Projekt
- methodisches Vorgehen
- Angaben zur Umsetzung (zum Beispiel Umfang, Kontaktdichte, Einzel- oder Gruppenarbeit, Eigen- oder Fremdpersonal)
- organisatorische Verankerung im Projekt.

3 Qualität der Konzeption der Unterstützungsmodule

Hierbei sollen die Inhalte, Methoden, Organisation und Umsetzung der Unterstützungsmodule dargestellt werden. Sie sind anhand von Bedarfslagen der Zielgruppen zu begründen. Zudem sollen Angaben zum zeitlichen Umfang der Angebote beziehungsweise zu geplanten monatlichen/wöchentlichen Präsenzzeiten der Teilnehmenden sowie zum Personaleinsatz (Eigen- oder Fremdpersonal) gemacht werden.

Die Ausführungen zu den Unterstützungsmodulen sind hinsichtlich der drei vorgegebenen Kategorien (Nummer 2.1.2 Buchstabe a bis c) der Richtlinie zu differenzieren.

4 Darstellung der Zusammenarbeit mit den relevanten regionalen Akteurinnen beziehungsweise Akteuren (Stakeholder-Analyse)

A) Mithilfe einer Stakeholder-Analyse entsprechend der Vorlage im Internetportal der ILB sollen wichtige Kooperationspartnerinnen beziehungsweise -partner identifiziert werden, mit deren Unterstützung die Projektziele erreicht werden sollen. Hierbei sollen zum einen die wichtigsten Partnerinnen beziehungsweise Partner identifiziert und die Felder sowie die Form der Zusammenarbeit dargestellt werden. Dabei sind die Kooperationspartnerinnen beziehungsweise -partner den in der Vorlage angegebenen Bereichen entsprechend den Fördertatbeständen der Richtlinie zuzuordnen:

- Kooperationen mit dem Ziel der Integration in Arbeit und berufliche Bildung
- Kooperationen mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen Teilhabe
- Kooperationen mit dem Ziel der Stabilisierung der Familienbedarfsgemeinschaften
- Kooperationen mit dem Ziel der Unterstützung der in den Familienbedarfsgemeinschaften lebenden Kinder.

Zusätzlich zur tabellarischen Darstellung sind zu ausgewählten Kooperationspartnerinnen beziehungsweise -partnern (ein Stakeholder pro Bereich) beispielhaft die Organisation sowie die Inhalte der Zusammenarbeit darzustellen. Sofern vorhanden können mit Antragstellung entsprechende „Letters of Intent“ (LOIs) eingereicht werden.

B) Darstellung der Zusammenarbeit mit dem regionalen Jobcenter

Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Jobcentern nimmt eine Schlüsselposition in der Projektumsetzung ein. Aus diesem Grund ist zusätzlich zur Stakeholder-Analyse darzustellen, wie diese Kooperation mit den Jobcentern ausgestaltet werden soll. Insbesondere ist auf die Teilnehmendengewinnung (unter anderem Aufschließung der Familienbedarfsgemeinschaften sowie der Lebens- beziehungsweise Ehepartnerinnen und -partner zur Teilnahme im Projekt) einzugehen. Um die Zusammenarbeit sicherzustellen, ist bereits mit der Antragstellung ein „Letter of Intent“ (Absichtserklärung) des Jobcenters vorzulegen. Soweit eine Kombination der Projektmaßnahmen mit Maßnahmen der Regelförderung der Jobcenter vorgesehen ist, ist auch diesbezüglich die Kooperation mit dem Jobcenter zu beschreiben. Zudem soll beschrieben werden, wie die Kooperation während der Projektlaufzeit gesichert werden soll.

5 Geplante Übergangsquoten in Erwerbstätigkeit und Bildung

Die geplanten quantitativen Ergebnisse (Übergangsquoten in Erwerbstätigkeit und berufliche Bildung, Zertifikate) sind anzugeben. Zudem ist kurz darzustellen, welche Übergänge (in Erwerbstätigkeit oder in Bildung) mit welchen Projektmaßnahmen befördert werden sollen.

- 6 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze: Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung

Bei der Akquise der Teilnehmenden ist auf einen Frauenanteil von mindestens 50 Prozent zu achten. Projektaktivitäten sind so auszurichten, dass unterschiedliche Geschlechterperspektiven sowie Bedarfs- und Interessenlagen berücksichtigt werden. Es ist darzustellen, mit welchen Maßnahmen/Aktivitäten diese Ziele erreicht werden können. Bezüglich des Ziels der Nichtdiskriminierung sind die Projekte für alle Teilnehmenden, die der Zielgruppendefinition des Förderprogramms entsprechen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, vom Geschlecht, von der Religion oder Weltanschauung, von einer Behinderung, vom Alter oder von der sexuellen Identität zu öffnen. Bei der Akquise und Begleitung von Teilnehmenden mit Migrationshintergrund ist auf die spezifische Ansprache und auf die Berücksichtigung der kulturellen Besonderheiten bei den Integrationsbemühungen zu achten. Zusätzlich sind Angaben zu machen, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten darauf hingewirkt werden soll, dass Menschen mit Behinderung den Zugang zu den Projektmaßnahmen erhalten können. Mit Bezug auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ist darzustellen, durch welche Aktivitäten dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen wird.

- 7 Einzugsgebiet, räumliche Voraussetzungen und technische Ausstattung der Projektstandorte

Hier sollen Aussagen zu den geplanten Projektstandorten, insbesondere hinsichtlich ihres Einzugsgebiets, ihrer räumlichen und technischen Ausstattung und ihrer Erreichbarkeit getroffen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die räumlichen Voraussetzungen mit den Projekthinhalten der einzelnen Fördertatbestände korrespondieren. Soziale Brennpunkte sollen bei der regionalen Verortung der Projekte beziehungsweise der Projektstandorte nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- 8 Arbeitsplanung, Projektcontrolling und Qualitätssicherung

Zu den geplanten Projektmaßnahmen ist ein Arbeits- und Zeitplan zu erstellen. Darin sollen die Arbeitsschritte und Teilziele (Meilensteine) abgebildet und zeitlich untersetzt werden. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung die Trägerin oder der Träger die Projektsteuerung und Ergebnissicherung durchführt sowie die Qualität der Projektumsetzung sichert.

Gesondertes (Teil-)Konzept zur Entwicklung eines neuen Unterstützungsangebots, Teil II (optional):

Gemäß Nummer 2.2.2 der Richtlinie können zusätzliche Projektmittel für die Entwicklung und Implementierung von neuen Unterstützungsangeboten für die Zielgruppen in den Fördertatbeständen 2.1.1, 2.1.2 sowie 2.2.1 beantragt werden. Dazu ist ein gesondertes Konzept mit maximal sieben Seiten einzureichen, das folgende Gliederungspunkte umfasst:

A) Problemaufriss und richtlinienspezifische Relevanz

Hier ist die richtlinienspezifische Relevanz des geplanten Angebots darzustellen. Auf welche Problemlagen/Herausforderungen bezüglich der Richtlinienumsetzung und der Arbeit mit der Zielgruppe oder den Zielgruppen soll durch das neu zu entwickelnde Unterstützungsangebot reagiert werden? Welcher Handlungsbedarf besteht? Welche Auswirkungen haben diese Problemlagen/Herausforderungen auf die jeweiligen Zielgruppen und auf die Zielsetzung der Integrationsbegleitungs-Förderung? Welche Zielstellung wird mit der Entwicklung und Implementierung des neuen Unterstützungsangebots verfolgt und an welche Zielgruppe ist es gerichtet?

B) Darstellung des Lösungsansatzes und der angestrebten Ergebnisse

Hier sollen Aussagen dazu getroffen werden, mit welchen neuen³ Lösungen den unter Buchstabe A beschriebenen Problemlagen/Herausforderungen begegnet werden soll (inhaltlich, methodisch, organisatorisch). Warum ist dieses Angebot als „neu“ zu bezeichnen? Was ist im Vergleich zu den bisherigen Angeboten im Rahmen der Integrationsbegleitungs-Förderung neu an der zu entwickelnden Lösung und warum ist diese besser geeignet, die Ziele der Förderung zu erreichen? Welche Effekte werden durch die Implementierung erwartet? Inwieweit wird die Zielgruppe bei der Entwicklung der neuen Lösungsansätze mit eingebunden? Darüber hinaus sollen die Ergebnisse beschrieben werden, die am Ende des Entwicklungsprozesses vorliegen sollen.

C) Geplante Aktivitäten zur Implementierung in das laufende Integrationsbegleitungs-Projekt und Transferwege

Es ist darzustellen, wie das neu zu entwickelnde Unterstützungsangebot in den Projektablauf des Integrationsbegleitungsprozesses eingebunden werden soll. Darüber hinaus sollen Aussagen zum Transfer und zur Verstetigung der Ergebnisse getroffen werden, um so ihre Nachhaltigkeit zu sichern. Es soll dargestellt werden, wie die Ergebnisse interessierten Arbeitsmarktakteuren, insbesondere den weiteren Projektträgerinnen beziehungsweise -trägern der Integrationsbegleitung, im Zuge des Ergebnistransfers zur Verfügung gestellt werden.

D) Darstellung der Kooperationsbeziehungen

Analog zu Nummer 4 des Basiskonzeptes „Darstellung der Zusammenarbeit mit den relevanten regionalen Akteurinnen be-

³ Als „neu“ gilt in diesem Zusammenhang ein Lösungsansatz,
 - der noch nicht im Land Brandenburg umgesetzt wurde oder
 - der bekannte Elemente neu verknüpft oder
 - ein bekannter Lösungsansatz, der unter neuen Rahmenbedingungen erprobt oder entsprechend angepasst wird.

ziehungsweise Akteuren (Stakeholder-Analyse)“ sollen im Rahmen der Stakeholder-Analyse die wichtigsten Kooperationspartner für die Entwicklung und Implementierung des neuen Angebots mit ihren projektspezifischen Aufgaben identifiziert und entsprechend der auf dem ILB-Portal veröffentlichten Vorlage dargestellt werden.

E) Arbeitsplanung, Projektcontrolling sowie Qualitätssicherung

Es ist ein gesonderter Arbeits- und Zeitplan für den Entwicklungsprozess zu erstellen. Darin sollen die Arbeitsschritte und Teilziele (Meilensteine) für den geplanten Entwicklungszeitraum abgebildet und zeitlich untersetzt werden. Darüber hinaus soll aufgezeigt werden, mit welchen Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung die Trägerin oder der Träger die Projektsteuerung und Ergebnissicherung durchführt sowie die Qualität der Umsetzung des Teilprojektes sichert. Es

sollen unter anderem Aussagen dazu getroffen werden, wie die organisatorische Einbindung in das Gesamtprojekt erfolgt und wie die zu erwartenden Effekte im Zuge der Implementierung gegebenenfalls gemessen werden können.

II. Fachliche Bewertung anhand von Bewertungskriterien

Die fachliche Bewertung erfolgt durch die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) entlang der Gliederung des Konzeptes in zwei Stufen.

Stufe 1: Bewertung des Basiskonzeptes (Förderelemente gemäß Nummern 2.1 und 2.2.1 der Richtlinie)

Die einzelnen Bewertungskriterien für diese Fördergegenstände werden wie folgt nach den Kriterien 1. bis 8. gewichtet:

Kriterium	Bewertungskriterium	Gewichtung in %
1.	Darstellung der Eignung der Trägerin oder des Trägers sowie Darstellung des Personaleinsatzes	5
2.	Qualität der Konzeption der individuellen Begleitung der Teilnehmenden a) durch die Integrationsbegleitenden b) durch die psychologische Beratung (optional)	25
3.	Qualität der Konzeption der Unterstützungsmodule	20
4.	Darstellung der Zusammenarbeit mit den relevanten regionalen Akteurinnen beziehungsweise Akteuren (Stakeholder-Analyse)	20
5.	Geplante Übergangsquoten in Erwerbstätigkeit und Bildung	10
6.	Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze	5
7.	Einzugsgebiet, räumliche Voraussetzungen und technische Ausstattung der Projektstandorte	5
8.	Arbeitsplanung, Projektcontrolling sowie Qualitätssicherung	10
Summe		100

Die aufgeführten Kriterien werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte pro Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden diese entsprechend der oben genannten Gewichtung gewertet.

- sehr gut (30 - 25 Punkte)
- gut (24 - 20 Punkte)
- befriedigend (19 - 15 Punkte)
- ausreichend (14 - 10 Punkte)
- mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- ungenügend (4 - 0 Punkte)

Ein Konzept kann nach Gewichtung der einzelnen Kriterien mit maximal 30 Punkten bewertet werden. Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 20 Punkte nach Gewichtung erreichen.

Bei der Antragsbewertung kann die WFBB zusätzliche Voten (insbesondere zu Kriterium 4. „Darstellung der Zusammenarbeit mit den relevanten regionalen Akteurinnen beziehungsweise Akteuren [Stakeholder-Analyse]“) der zuständigen Jobcenter einholen.

Stufe 2: Bewertung der optionalen Förderelemente gemäß Nummern 2.2.1 und 2.2.2 der Richtlinie

2.1 Bewertung der Angaben zur psychologischen Beratung der Teilnehmenden (Nummer 2.2.1 der Richtlinie)

Der Ansatz zur psychologischen Begleitung wird inhaltlich im Rahmen des Basiskonzeptes (Bewertungskriterium 2) bewertet.

2.2 Bewertung des (Teil-)Konzeptes zur Entwicklung eines neuen Unterstützungsangebots (Nummer 2.2.2 der Richtlinie)

Die optionale Beantragung zur Entwicklung neuer Unterstützungsangebote wird bei entsprechender Projektauswahl nach Bewertung des Basiskonzeptes gesondert anhand eines einzureichenden Konzeptes gemäß folgenden Kriterien A bis D durch die WFBB bewertet:

Kriterium	Bewertungskriterium	Gewichtung in %
A	Problemaufriss und richtlinienspezifische Relevanz	20
B	Darstellung des Lösungsansatzes und der angestrebten Ergebnisse	30
C	Geplante Aktivitäten zur Implementierung in das laufende Projekt und Transferwege	25
D	Darstellung der Kooperationsbeziehungen	15
E	Arbeitsplanung, Projektcontrolling sowie Qualitätssicherung	10
Summe		100

Die aufgeführten Kriterien werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte pro Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden diese entsprechend der oben genannten Gewichtung gewertet.

sehr gut	(30 - 25 Punkte)
gut	(24 - 20 Punkte)
befriedigend	(19 - 15 Punkte)
ausreichend	(14 - 10 Punkte)
mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
ungenügend	(4 - 0 Punkte)

Das (Teil-)Konzept kann nach Gewichtung der einzelnen Kriterien mit maximal 30 Punkten bewertet werden. Die beantragte Entwicklung eines neuen Unterstützungsmoduls kann gefördert werden, wenn das eingereichte Konzept bei der Bewertung mindestens 20 Punkte nach Gewichtung erreicht und eine Förderung des „Basiskonzeptes“ in Stufe 1 erfolgt.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB¹

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 29. Juni 2022

Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung bekannt:

1 Veröffentlichung

Die durch das Deutsche Institut für Bautechnik bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen, die nach § 86a Absatz 5 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung als Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg gelten, sind in der Ausgabe 2021/1 vom 17. Januar 2022 mit Druckfehlerberichtigung vom 4. März 2022 unter der Internetadresse www.dibt.de, Menüpunkt: Technische Baubestimmungen veröffentlicht.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2 Verweise

Bezüglich der in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen Verweise zur Musterbauordnung gelten jeweils die Anforderungen nach der Brandenburgischen Bauordnung.

3 Abweichungen

In der Verwaltungsvorschrift sind unter den Abschnitten A 2.2, A 3.2 und A 5.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung, Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile sowie an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung konkretisiert.

3.1 Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung gelten abweichend von der Verwaltungsvorschrift die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Richtlinien und Verordnungen zu den nachfolgend laufenden Nummern:

A 2.2.1.10

Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen im Land Brandenburg vom 15. August 2014 (GVBl. II Nr. 61)

A 2.2.1.12

Brandenburgische Feuerungsverordnung vom 13. Januar 2006 (GVBl. II S. 58), geändert durch die Verordnung vom 13. September 2010 (GVBl. II Nr. 61)

A 2.2.1.14

Kunststofflager-Richtlinie vom 29. Juni 1998 (ABl. S. 747)

A 2.2.2.1

Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 61)

A 2.2.2.2

Brandenburgische Beherbergungsstättenbau-Verordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 59)

A 2.2.2.3

Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 60)

A 2.2.2.4

Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung vom 28. November 2017 (GVBl. 2018 II Nr. 1)

A 2.2.2.6

Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie vom 24. Juli 2017 (ABl. S. 703).

Die hier unter der Nummer 3.1 anstelle der in den Tabellen des Abschnittes A 2.2 der Verwaltungsvorschrift gelisteten Verordnungen sind nur deklaratorisch aufgeführt und werden damit nicht gesondert als Technische Baubestimmungen eingeführt. Die landesspezifischen Verordnungen sind auf der Grundlage des § 86 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung erlassen und über das Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II bekannt gemacht.

3.2 Die Anwendung der Löschwasser-Rückhalteanlagen-Richtlinie (laufende Nummer A 2.2.1.13) kann bis zum Inkrafttreten der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, als technische Regel im Sinne einer allgemein anerkannten Regel der Technik, weiter für die Planung, Bemessung und Ausführung von baulichen Anlagen herangezogen werden.

3.3 Zur Anwendung der Muster-Industriebaurichtlinie (laufende Nummern A 2.2.1.15 und A 2.2.2.8) erfolgt nachfolgende Klarstellung:

Nach den Nummern 3.12 und 3.13 der Muster-Industriebaurichtlinie besteht in den Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 3.4 die Anforderung zur Einrichtung und Vorhaltung einer Werkfeuerwehr, die sich an den feuerwehrspezifischen Vorgaben des Landesrechts orientieren muss. Im Land Brandenburg sind dahingehend die Anforderungen aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und der Werkfeuerwehrverordnung (WfWV) zu berücksichtigen. Nach der Werkfeuerwehrverordnung wird im Land Brandenburg abweichend zwischen der staatlichen Anerkennung und der staatlichen Anordnung einer Werkfeuerwehr unterschieden. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, ist im Einzelfall zu prüfen. Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern und für Kommunales.

3.4 Abweichend zur Verwaltungsvorschrift, laufende Nummer A 5.2.1 Anlage A 5.2/2 gilt für die DIN 4109-2:2018-01 nachfolgend gemäß § 86a Absatz 5 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung:

Zu DIN 4109-2

1. Zu Abschnitt 4.4.5.3

Eine Minderung des Beurteilungspegels für Schienenverkehr gemäß Abschnitt 4.4.5.3, Absatz 3, ist mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Erforderlichenfalls

ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen.

2. Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.

3.5 Bei Anwendung der Gliederungspunkte 1, 2, 3, 4, 5 und 7 der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA) (laufende Nummer A 2.2.1.16, Anhang 14) der Verwaltungsvorschrift gilt nachfolgender Hinweis:

Die Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA) verweist bei der Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen auch auf technische Regeln und deren Fundstellen. Der Verweis führt in diesem Zusammenhang jedoch nicht dazu, dass diese technischen Regeln den Status einer Technischen Baubestimmung im Sinne des § 86a Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung haben, sondern lediglich eine Vermutungsregelung mit empfehlendem Charakter darstellen. Mit den in Bezug genommenen technischen Regeln können die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die spezifische technische Gebäudeausrüstung erfüllt werden, sofern in der Brandenburgischen Bauordnung, in Vorschriften aufgrund der Bauordnung oder den bautechnischen Nachweisen zum Brandschutz nicht weitergehende Anforderungen gestellt beziehungsweise Erleichterungen zugelassen werden.

3.6 Die Verwaltungsvorschrift verweist unter der laufenden Nummer A 3.2.1 auf die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG). Diese Anforderungen sind in Anhang 8 der Verwaltungsvorschrift niedergelegt. Abweichend zur Verwaltungsvorschrift gilt gemäß § 86a Absatz 5 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung:

1. Gemäß Abschnitt 2.2.1 ABG in Anhang 8 bestehen für Holzwerkstoffe in Form von schlanken ausgerichteten Fasern (OSB) und kunstharzgebundene Spanplatten Anforderungen hinsichtlich der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, wenn sie in Aufenthaltsräumen und in baulich nicht davon abgetrennten Räumen Verwendung finden. In Abschnitt 2.2.1.1 ABG in Anhang 8 werden diese Anforderungen hinsichtlich VOC-Emissionen konkret definiert.

2. Die vorgenannten Anforderungen in Abschnitt 2.2.1.1 ABG werden für Holzwerkstoffe in Form von schlanken ausgerichteten Fasern (OSB) und kunstharzgebundene Spanplatten hinsichtlich der Summenparameter (TVOCspez, TSVOC, R-Wert sowie VOC ohne Bewertungsmaßstäbe nach NIK - TVOC ohne NIK) außer Kraft gesetzt.

4 Weitere Fundstellen

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen sowie die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Richtlinien, die Löschwasser-Rückhalteanlagen

gen-Richtlinie und Verordnungen können unter www.mil.brandenburg.de, Menüpunkte: Service > Rechtsgrundlagen > Planen & Bauen abgerufen werden.

Die Muster-Richtlinien können über das Informationssystem der Bauministerkonferenz unter www.bauministerkonferenz.de, Menüpunkte: Öffentlicher Bereich > Mustervorschriften/Mustererlasse > Bauaufsicht/Bautechnik abgerufen werden.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB vom 2. Dezember 2021 (ABl. S. 1071) außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung der Sommerweidehaltung von Rindern

Vom 16. Juni 2022

1 Rechtsgrundlage und Zweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Förderbereich 4, Maßnahmengruppe F, Nummer 1.0, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Einführung oder Beibehaltung der Sommerweidehaltung von Milchrindern und bei Mastrindern.

1.2 Beihilferechtliche Rechtsgrundlagen

Die Richtlinie zur Sommerweidehaltung von Rindern wird gemäß Abschnitt II Nummer 1.1.5.2 Randnummern 231 bis 240 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) notifiziert.

Die oben genannten Beihilfen für Zuwendungsempfänger im Bereich des Agrar- und Forstsektors und in ländlichen Gebieten dürfen erst gewährt werden, wenn die Notifizierung von der Kommission genehmigt worden ist.

Bis zum Vorliegen einer Zustimmung der Europäischen Union zur vorliegenden Richtlinie findet die Agrar-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, geändert am 21. Februar 2019 durch Verordnung (EU) Nr. 2019/316, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Vergleiche Nummer 5.7 der Richtlinie.

1.3 Ziel der Förderung

Ziel der Maßnahme ist die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltungsverfahren zur Anpassung der Produktionsverfahren an die weiter steigenden Anforderungen der Gesellschaft im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion, der Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung.

1.4 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.5 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Tierschutzes verfolgt.

1.6 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Sommerweidehaltung für folgende Tierkategorien:

2.1 Milchrinder (Weibliche Rinder von mehr als zwei Jahren sowie weibliche Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre)

2.2 Mastrinder (Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre, Rinder von mehr als zwei Jahren)

Mutterkühe sind von der Förderung ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Nummer 15 der Rah-

menregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt oder die einer Rückförderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Betriebsstätte und die Tiere des endbegünstigten Unternehmens, für welche eine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie gewährt wird, müssen sich im Land Brandenburg befinden.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger verschafft den Tieren im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. November - soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen - in fünf aufeinander folgenden Monaten täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung.

Milchrinder dürfen zum Melken in den Stall geholt werden.

- 4.3 Das Verpflichtungsjahr beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Antragstellung folgt und darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten. Für das Jahr 2022 beginnt das Verpflichtungsjahr am Tag der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Antragstellung und endet am 31. Dezember 2022 (siehe auch Nummer 7.1 der Richtlinie).
- 4.4 Bis zum Vorliegen der Notifizierung sind Vorhaben im Rahmen der Agrar-De-minimis-Verordnung, die unter den Artikel 1 Absatz 1 der Agrar-De-minimis-Verordnung fallen, von einer Förderung ausgeschlossen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich
 - a) 60 Euro je berücksichtigungsfähige Großvieheinheit,
 - b) 50 Euro je berücksichtigungsfähige Großvieheinheit, im Falle der gleichzeitigen Förderung des ökologischen Landbaus.

Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen sind die im Antrag angegebenen Tierkategorien.

Zur Umrechnung der Anzahl der beantragten Tiere in Großvieheinheiten ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Tierkategorie		Großvieheinheit (GVE)	
1	Milchrinder	Weibliche Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6
		Weibliche Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0
2	Mastrinder	Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6
		Rinder von mehr als 2 Jahren*	1,0

* ohne Mutterkühe

- 5.5 Liegt die Zuwendung nach Nummer 5.4 unter 500 Euro, ist der Antrag abzulehnen.
- 5.6 Höchstgrenze: Die Zuwendung darf 20 000 Euro pro Jahr und Betrieb nicht übersteigen.
- 5.7 Bis zum Vorliegen einer Zustimmung zur Notifizierung durch die Europäische Union findet die nachfolgende Agrar-De-minimis-Verordnung Anwendung:

Die Zahlung einer Zuwendung an ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß Agrar-De-minimis-Verordnung. Danach dürfen die im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 20 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren je Endbegünstigten nicht überschreiten.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Voraussetzung für die Einbeziehung kranker Tiere in die Berechnung der Zuwendungen ist, dass die betroffenen Tiere im Stalltagebuch erfasst sind. Das Stalltagebuch ist tagesaktuell zu führen. Bei Aufstallung wegen Krankheit und zu erwartenden Schäden ist ferner eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 6.2 Je Großvieheinheit der geförderten Tierkategorien müssen mindestens 0,2 Hektar Weidefläche nachgewiesen werden. Zur Beweidungsfläche gehören ausschließlich Dauergrünlandflächen oder zur Beweidung genutzte Ackerflächen, die für den Weidegang der genannten Tiere im Mindestbeweidungszeitraum genutzt werden.
- 6.3 Für die beweideten Flächen ist ein tagesaktuelles Weidtagebuch zu führen. Die Angaben im Weidtagebuch sowie im Tierbestandsnachweis müssen im Vergleich mit den Angaben des Antragstellers in der Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems Tiere (HIT) gemäß Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 plausibel sein.

Die Tiere können in Weidegruppen unterteilt werden. Ein jährlicher Wechsel zwischen den Tieren (Weidegruppen), für die eine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie gewährt wird, ist möglich.

- 6.4 Im Rahmen des Verpflichtungsjahres dürfen zu keinem Zeitpunkt Tiere des Betriebs in Anbindehaltung gehalten werden.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, neben den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen aus Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten.
- 6.6 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Verlangen dem beauftragten Kontrollpersonal den Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden zu ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und unbegrenzt Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen zu gewähren um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Nummer 4 der Richtlinie kontrollieren zu können.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- 6.9 Übertragen Zuwendungsempfänger ihren gesamten Betrieb auf einen anderen Betrieb, so kann dieser die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernehmen.
- 6.10 Muss die Sommerweidehaltung von Rindern in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände beendet werden, wird die Zahlung bis zum Zeitpunkt, in dem höhere Gewalt oder ein außergewöhnlicher Umstand auftrat, anteilmäßig gezahlt. Höhere Gewalt beziehungsweise ein außergewöhnlicher Umstand ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
- nach Tod des Zuwendungsempfängers,
 - länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
 - eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
 - eine Seuche oder Krankheit, die den ganzen Tierbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt,
 - Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Antragsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Der Antrag auf Förderung ist vom Zuwendungsempfänger jährlich bis zum 1. Dezember für das darauffolgende Verpflichtungsjahr bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, vollständig, formgebunden und schriftlich einzureichen.

Im Jahr 2022 können für das Verpflichtungsjahr 2022 gemäß Nummer 4.4 nach Inkrafttreten der Richtlinie bis spätestens 30. Juni 2022 Anträge auf Förderung gestellt werden. Das Verpflichtungsjahr beginnt am Tag der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Antragstellung und endet am 31. Dezember 2022.

Für die Maßnahmen nach dieser Richtlinie findet das Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetz - AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014, die Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014, die Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 und das Gesetz über die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlungen (InVeKoS-Daten-Gesetz - InVeKoSDG) vom 2. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Anträge sind vollständig und formgebunden, schriftlich, entsprechend den Vorgaben nach den Randnummern 71, 72 und 73 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01), zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Auf der Grundlage des Förderantrages bestätigt die Bewilligungsbehörde nach einer ersten allgemeinen Ver-

waltungskontrolle die Förderunschädlichkeit des Maßnahmenbeginns der Verpflichtung ab 1. Januar des Antragsjahres.

Abweichend davon gilt für Anträge nach Nummer 4.3 für das Jahr 2022 das Datum der Bestätigung der Förderunschädlichkeit des Maßnahmenbeginns als Verpflichtungsbeginn. Der Zuwendungsempfänger hat ab dem Zeitpunkt des Verpflichtungsbeginns alle Verpflichtungen einzuhalten. Der Bewilligungsbescheid wird nach Abschluss der notwendigen Verwaltungskontrollen erlassen.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Ablauf des Verpflichtungsjahres auf der Grundlage des Auszahlungsantrages inklusive des Verwendungsnachweises im Original.

7.3.2 Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes sind bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres durch den Zuwendungsempfänger folgende weitere zahlungsbegründende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen:

- a) der Auszahlungsantrag,
- b) der Verwendungsnachweis,
- c) das Weidetagebuch, gegebenenfalls Pensionsverträge,
- d) der Tierbestandsnachweis,
- e) das Stalltagebuch, gegebenenfalls tierärztliche Bescheinigungen.

Eine Auszahlung erfolgt nur bei vollständiger Vorlage der zuvor genannten Unterlagen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Abweichend von Nummer 10 VV zu § 44 LHO besteht dieser aus der Erklärung, dass die Angaben im Antrag auf Förderung eingehalten wurden, sowie den Monatsmeldungen zu den gehaltenen Rindern auf der Sommerweide.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen

Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

Gemäß GAK-Rahmenplan sind bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften des Bundes, des Landes oder dieser Richtlinie während des Verpflichtungszeitraumes Kürzungen der Zuwendungen beziehungsweise eine verzinste Rückforderung der gewährten Zuwendung zu prüfen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf beziehungsweise eine Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48, 49 sowie 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Informationen zu Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten werden auf der Seite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/tierzucht-und-tierhaltung/tierschutzplan/Bildungsangebot/#>, im Grünen Bildungskatalog unter <https://www.bildungserveragr.de/> beziehungsweise zu den vom Land Brandenburg geförderten Beratungsangeboten (unter anderem zu den Themen Tierwohl, Tierschutz, Tierhaltung) unter <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-von-beratungsdienstleistungen/#> veröffentlicht.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) befristet.

Sollte die zeitliche Anwendung der Rahmenregelung (2014/C 204/01) ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2022 hinaus. Sollte die Rahmenregelung (2014/C 204/01) nicht verlängert und durch eine neue Rahmenregelung ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen Rahmenregelung (2014/C 204/01) vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Bestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2022 in Kraft gesetzt werden.

**Einleitung des Verfahrens
zur Aufstellung eines Regionalplans,
der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung
zur Steuerung der Planung und Errichtung
raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält,
und Bekanntgabe der Planungsabsichten
einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für
ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept
zur Steuerung der Windenergienutzung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 27. Juni 2022

Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, macht die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 13. Juni 2022 über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Regionalplans, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und über die Planungsabsichten und die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) herbeizuführen, bekannt:

Beschlusstext

Beschluss über die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung sowie für eine Angebotsplanung für die Solarenergienutzung auf Freiflächen

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Aufstellung eines Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der Region Oderland-Spree gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

Die Regionalversammlung beschließt aufgrund § 2c Abs. 1 Satz 1 RegBkPIG vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), die Einleitung des Planverfahrens für einen Teilregionalplan, der Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen und der Grundsätze der Raumordnung für die Planung und Errichtung solartechnischer Anlagen auf Freiflächen enthält.

Ferner werden die als Anlage 1 beigefügten Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschlossen. Die als Anlage 2 [kein Abdruck im Amtsblatt] beigefügte ausführliche Beschreibung der voraussichtlichen Kriterien zur Steuerung der Windenergienutzung sowie für eine Angebotsplanung für die Solarenergienutzung auf Freiflächen in der Region Oderland-Spree wird gebilligt.

Die Einleitung des Planungsverfahrens ist zusammen mit den Planungsabsichten und den voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

Anlage 1:

Kriteriengerüst für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Windenergienutzung

Anlage 2:

Ausführliche Beschreibung der voraussichtlichen Kriterien zur Steuerung der Windenergienutzung und zur Angebotsplanung für die Solarenergienutzung auf Freiflächen

Begründung

Durch die rechtskräftigen Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 30. September 2021 ist der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für unwirksam erklärt worden.

Um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) herbeizuführen, leitet die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree entsprechend des § 2c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) unverzüglich das Planverfahren des Sachlichen Teilregionalplanes „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit Beschluss der in der Anlage 1 beigefügten Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept ein.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree sieht in der raumordnerischen Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen und solarenergetischer Anlagen auf Freiflächen eine dringende Notwendigkeit.

Auf Grundlage des Zieles 8.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und der Richtlinie für Regionalplanung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb von Eignungsgebieten konzentriert werden. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Gleichzeitig soll der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden, um ihrer Privilegierung im Außenbereich Rechnung zu tragen.

Auf Grundlage des Grundsatzes 8.1 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und der Richtlinie für Regionalplanung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg erfolgt an geeigneten Standorten eine regionalplanerische Angebotsplanung als Vorbehaltsgebiet gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Gemeinden sollen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die Vorbehaltsgebiete nutzen, um vorbelastete und konfliktarme Bereiche einer Solarenergienutzung zuzuführen, vorhandene Leitungsinfrastruktur zu nutzen und Raumnutzungskonflikte zu vermeiden.

Der Regionalvorstand hat auf seiner 7. Sitzung am 10.11.2021 beschlossen, bei Unwirksamkeit des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ das Planverfahren zur Neuaufstellung gemäß § 2c Abs. 1 Satz 1 RegBkPIG einzuleiten und zugleich die Erarbeitung des Integrierten Regionalplanes zu beschleunigen und zu sichern. Die Regionale Planungsstelle wurde beauftragt, die für einen Beschluss durch die Regionalversammlung zur Neuaufstellung eines Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ erforderlichen Planungsabsichten und Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Windenergienutzung und für eine Angebotsplanung zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen zu erarbeiten.

Mit Bekanntmachung dieses Beschlusses 22/06/33 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg im Amtsblatt des Landes Brandenburg ist in der gesamten Planungsregion Oderland-Spree nach § 2c Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig.

Der Entwurf des Kriteriengerüsts zur Windenergienutzung und zur Solarenergienutzung auf Freiflächen wurde zuvor in nachfolgenden Gremien der RPG beraten:

- 07.03.2022, 8. Sitzung Regionalvorstand
- 27.04.2022, 5. Sitzung Ausschuss Regionalplanung und Regionalentwicklung
- 16.05.2022, 9. Sitzung Regionalvorstand.

Weitere Verfahrensschritte

Um die Rechtswirkung des § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG herbeizuführen, erfolgt nachfolgend die Bekanntmachung der Planungsabsichten zur Steuerung der Windenergienutzung im Amtsblatt für Brandenburg.

Anlage 1 zum Beschluss-Nr. 22/06/33

Beschreibung der Planungsabsichten und der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung

Planungsabsicht

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree sieht in der raumordnerischen Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen eine dringende Notwendigkeit.

Auf Grundlage des Zieles 8.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und der Richtlinie für Regionalplanung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb von Eignungsgebieten konzentriert werden. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete sind die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Gleichzeitig soll der Windenergie substanziell Raum verschafft werden, um ihrer Privilegierung im Außenbereich Rechnung zu tragen.

Planungskonzept zur gesamträumlichen Steuerung der Windenergienutzung - Planungsschritte

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland ist bei der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept anzuwenden. Dies spielt besonders bei der Ausweisung von Eignungsgebieten, die einen Ausschluss der zu steuernden Raumnutzung nach außen bewirken, eine entscheidende Rolle. In der Planungsregion Oderland-Spree sind die nachfolgend aufgeführten Planungsschritte für ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung erforderlich.

Vorbetrachtung zur Eignung des Planungsraumes für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen

In der gesamten Planungsregion Oderland-Spree werden mittlere Windgeschwindigkeiten erreicht, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen. Aus der konkreten Windhöflichkeit lassen sich demnach keine planerischen Argumente für den begründeten Ausschluss der Raumnutzung Windenergie auf einzelnen Flächen heranziehen.

1. Planungsschritt

Im ersten Planungsschritt wird die Gesamtfläche der Region um die Tabubereiche verringert, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist (harte Tabubereiche). Die in diesem Planungsschritt anzuwendenden Kriterien werden, sofern möglich, aus den aktuellen Fachgesetzen definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion Oderland-Spree angewandt.

2. Planungsschritt

Im zweiten Planungsschritt wird die Fläche der Region um die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht ausgeschlossen ist, aber nach eigenen Kriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree generell keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen, weiter reduziert werden (weiche Tabubereiche). Dabei unterliegt die Festsetzung der weichen Tabukriterien immer einer Abwägungsentscheidung des Planträgers, der seine Ausschlussgründe und seine Ermessensentscheidung detailliert zu begründen hat. Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabubereichen ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung zwingend gefordert.

3. Planungsschritt

Die nach Ausschluss der Tabubereiche (harte und weiche Tabukriterien) verbleibende Flächenkulisse ist die Basis der weiteren Konkretisierung zur regionalplanerischen Eignungsgebietsausweisung. Diese wird in einem dritten Planungsschritt zu den darauf vorhandenen konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung gesetzt.

Die Restriktionsbereiche basieren auf weiteren Kriterien, die flächenkonkret sowie flächendeckend angewandt werden. Die Belange, die gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung die Möglichkeit zu geben, auf den verbleibenden Flächen ihren Privilegierungstatbestand entsprechend § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB umzusetzen.

4. Planungsschritt

Gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB ist die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert. Bei der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung in Eignungsgebieten, die eine Ausschlusswirkung nach außen bedingen, ist diesem Umstand planerisch Rechnung zu tragen. Daher ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes der Windenergie trotz flächenmäßiger Begrenzung (ausgewiesene Eignungsgebiete) in substantieller Weise Raum zu verschaffen (BVerwG, Beschluss vom 18.01.2011 - 7 B 19.10).

Gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg kann für den Nachweis eines substantiellen Raumangebotes das Verhältnis der ausgewiesenen Eignungsgebietsfläche und der sich nach dem Abzug der harten Tabubereiche ergebenden Potenzialfläche als Bezugsgröße herangezogen werden.

Tabelle: Übersicht über die voraussichtlichen Planungskriterien zur Windenergienutzung

Nummer	Harte Tabukriterien
H 01	Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen
H 02	Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen

Nummer	Harte Tabukriterien
H 03	Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): 494 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen
H 04	Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): 494 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO), und 575 m zu Sonstigen Sondergebieten für Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete (§ 11 BauNVO)
H 05	Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgEAAbG)
H 06	Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
H 07	Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope
H 08	Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen
H 09	Betriebsflächen von Flugplätzen und festgesetzte Platzrunden
H 10	Freiflächen-Photovoltaikanlagen
H 11	Geschützte Waldgebiete nach LWaldG
H 12	Trinkwasserschutzzone I
H 13	Denkmalbereiche
H 14	Infrastrukturtrassen nebst Anbauverbotszonen
H 15	Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist

Nummer	Weiche Tabukriterien
W 01	Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 494 m plus weich 506 m) zu Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne) für Wohnzwecke
W 02	Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 494 m plus weich 506 m) zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften für Wohnzwecke
W 03	Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 575 m plus weich 425 m) zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung für Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete (§ 11 BauNVO)
W 04	Vorranggebiet Freiraumverbund
W 05	Landschaftsschutzgebiete
W 06	Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
W 07	Europäische Vogelschutzgebiete
W 08	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete
W 09	Überschwemmungsgebiete
W 10	Planungszone Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER
W 11	Vorranggebiet großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte
W 12	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
W 13	Trinkwasserschutzzone II
W 14	Oberflächengewässer

Nummer	Restriktionskriterien
R 01	Abstand von insgesamt 1.500 m (weich 1.000 m plus Restriktion 500 m) zu Kur-, Klinik- und Erholungsgebieten
R 02	Kommunale Bauleitplanung für die Steuerung der Windenergienutzung
R 03	Naturparks
R 04	Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg und Landschaftsrahmenpläne
R 05	Flächennaturdenkmale
R 06	Geschützte Landschaftsbestandteile
R 07	Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)
R 08	Landschaftsräume mit hochwertigem Eigencharakter in Verbindung mit unzerschnittenen störungsarmen Räumen
R 09	Waldfunktionen
R 10	Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B
R 11	Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz
R 12	Vorbehaltsgebiet historisch bedeutsame Kulturlandschaft
R 13	Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe
R 14	Militärisches Nachttiefflugsystem
R 15	Interessensgebiete von Verteidigungsradaranlagen und militärischen Funkanlagen
R 16	Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche von Flugplätzen
R 17	Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen
R 18	Umgebungsschutz für Denkmale
R 19	Vorsorgende Sicherung von Infrastrukturkorridoren
R 20	Belange des Deutschen Wetterdienstes
R 21	Mindestgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (40 ha)
R 22	Maximalgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (750 ha)
R 23	Vorbehaltsgebiet Tourismusschwerpunktraum mit hoher Empfindlichkeit
R 24	Vorbehaltsgebiet regional bedeutsames Gewerbegebiet
R 25	Vorbehaltsgebiet Siedlung
R 26	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
R 27	Umfassung von Ortslagen

Ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist in der gesamten Planungsregion Oderland-Spree, bestehend aus den Landkreisen Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie der kreisfreien Stadt

Frankfurt (Oder), nach § 2c Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig.

Diese Frist endet mit Ablauf des 19. Juli 2024, wenn nicht vorher die Voraussetzungen nach § 2c Absatz 1 Satz 7 RegBkPIG für ein Ende der vorläufigen Unzulässigkeit eintreten.

Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16307 Tantow und 16307 Mescherin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. Juli 2022

Der Antrag der Firma Windpark Damitzow GmbH & Co. KG (ehemals wpd Windpark Nr. 540 GmbH & Co. KG), Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Errichtung und Betrieb von ursprünglich sieben, nunmehr fünf Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 16307 Tantow, Gemarkung Damitzow, Flur 1, Flurstücke 2, 175 und 179 sowie auf den Grundstücken in 16307 Mescherin, Gemarkung Radekow, Flur 1, Flurstücke 81 und 350 wird abgelehnt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden zwei Windkraftanlagen durch den Antragsteller zurückgezogen. Der Antrag für diese zwei Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 16307 Tantow, Gemarkung Damitzow, Flur 1, Flurstücke 8 und 35 wurde eingestellt (Az.: G05819).

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Entscheidung wird in der Zeit **vom 21. Juli 2022 bis einschließlich 3. August 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> **Vorhaben-ID G05819** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Entscheidung zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 312 in 16307 Gartz (Oder) ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und im Amt Gartz (Oder) unter der Telefonnummer 033332 77-0 oder per E-Mail: info@gartz.de erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20. Mai 2005 in der Fassung vom 11. September 2020

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 31. ordentlichen Kammerversammlung am 17. Juni 2022 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 20. Mai 2002 in der Fassung vom 11. September 2020 beschlossen:

I. § 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer (im Folgenden: GO-RAK) wird wie folgt gefasst:

„Die im Bezirk des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes zugelassenen

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

- Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte,
- Berufsausübungsgesellschaften,
- die gemäß §§ 206 und 209 BRAO Aufgenommenen sowie
- nicht-anwaltlichen Mitglieder in Leitungs- und Aufsichtsgremien aus Berufsausübungsgesellschaften gem. § 60 Abs. 2 BRAO

bilden die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg. Sitz der Kammer ist Brandenburg an der Havel.“

II. § 4 Abs. 2 GO-RAK wird wie folgt gefasst:

„Auf einem an den Vorstand gerichteten Antrag von wenigstens 10 Kammermitgliedern sind die von diesen zur Erörterung oder Beschlussfassung vorgelegten Themen in die Tagesordnung aufzunehmen.

Diese Anträge werden berücksichtigt, soweit sie fünf Wochen vor dem Veranstaltungstermin in der Kammergeschäftsstelle eingegangen sind.“

III. § 5 GO-RAK wird wie folgt gefasst:

„Die Präsidentin/der Präsident leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsidentin/Vizepräsident, Schriftführerin/Schriftführer, Schatzmeisterin/Schatzmeister vertreten.

Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer die Versammlung.“

IV. § 6 GO-RAK wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter lässt die Tagesordnung beschließen und veranlasst die Bestellung der Stimmzähler- bzw. Wahlkommission.

Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist zuerst das Wort und das Schlusswort zu geben. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung oder „Schluss der Besprechung“ gehen Wortmeldungen zur Sache vor; Anträge sind sofort durch die Kammerversammlung zu entscheiden.

(2) Ein Antrag auf „Schluss der Besprechung“ und auf Beschränkung der Redezeit kann nur stellen, wer nicht zur Sache geredet hat. Über den jederzeit zulässigen Antrag entscheidet die Kammerversammlung ohne Aussprache.

(3) Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hält auch die Ordnung in der Kammerversammlung aufrecht. Sie/Er ist berechtigt, die Rednerin/den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, sie/ihn zur Ordnung zu rufen und ihr/ihm bei Erfolglosigkeit eines zweimaligen Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht der Betroffenen/dem Betroffenen Einspruch zu, über den die Versammlung sofort ohne Erörterung beschließt.

(4) Tischvorlagen können zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung bis zum Abschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes zur Entscheidung oder Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie müssen von wenigstens zwanzig Mitgliedern der Kammer zur Unterschrift unterstützt werden.

(5) Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat darauf hinzuwirken, dass Sachanträge in abstimmungsfähiger Form gestellt werden. Unter mehreren Sachanträgen zum gleichen Gegenstand ist in Reihenfolge beginnend mit dem weitestgehenden abzustimmen.

(6) Sachanträge sind zu Protokoll aufzunehmen, es sei denn, dass dadurch der Fortgang der Kammerversammlung wesentlich behindert wird. Im letzteren Fall ist der

Antrag der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter auf Erfordern schriftlich zu übergeben.“

V. § 7 Abs. 2 und 3 GO-RAK werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Abstimmung muss schriftlich oder geheim durch nicht unterschriebene Stimmzettel erfolgen, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Versammlung vor Beginn der Abstimmung gestellt wird. Eine Besprechung dieses Antrages findet nicht statt. Die stichentscheidende Stimme der Präsidentin/des Präsidenten wird in einem gesonderten Umschlag abgegeben, der der/dem Vorsitzenden der Stimmzählerkommission überreicht wird.

(3) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bedient sich die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter einer von der Kammerversammlung zu bestellenden Stimmzählerkommission mit einer ungeraden Anzahl, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Die Stimmzählerkommission stellt das Abstimmungsergebnis fest, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter bekanntgegeben wird.“

VI. § 8 Abs. 2 GO-RAK wird wie folgt gefasst:

„(2) Über Anträge auf Gestattung der Einsicht sonstiger Protokolle und Akten beschließt der Vorstand.“

VII. § 9 GO-RAK wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer besteht aus 14 Mitgliedern. Von diesen sind:

aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam sechs,
aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) drei,
aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus drei sowie
aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin zwei

Kammermitglieder im Sinne von § 65 BRAO zu wählen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.“

VIII. § 13 GO-RAK wird wie folgt gefasst:

„Die Präsidentin/Der Präsident hat in der ordentlichen Kammerversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und die Ergebnisse der Anwaltsgerichtsbarkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstatten.“

IX. § 15 Abs. 2 und 3 GO-RAK werden wie folgt gefasst:

„(2) Die beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Fall ihrer Verhinderung werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

(3) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.“

- X. Die Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegenden Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmen mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg an der Havel, 22. Juni 2022

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

Änderung der Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 1. August 2011

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 31. ordentlichen Kammerversammlung am 17. Juni 2022 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Schlichtungsordnung des Landes Brandenburg vom 1. August 2011 beschlossen:

- I. § 1 der Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg (im Folgenden: Schlichtungsordnung) wird wie folgt gefasst:

„Das Schlichtungsverfahren dient der Vermittlung einer einvernehmlichen Regelung

1. bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und ihren Mandantinnen/ihren Mandanten wegen einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis,
2. bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern, insbesondere im Falle von Sozietätsauseinandersetzungen.“

- II. § 2 der Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

- „1. Die Schlichtung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, das fallweise vom Vorstand bestimmt wird.
2. Die Schlichterin/der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie/er kann mit Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtungstätigkeit nicht erwarten lassen, wenn

die Schlichterin/der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihres/seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.“

- III. § 3 Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

„1. Die Schlichterin/der Schlichter ist zuständig für sämtliche Anträge auf Durchführung einer Schlichtung im Sinne von § 1 dieser Schlichtungsordnung.

2. Die Präsidentin/der Präsident der Rechtsanwaltskammer ist von einer Schlichtungstätigkeit ausgenommen.“

- IV. § 4 Nummer 2 b) der Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

„b) die/der in Anspruch genommene Rechtsanwältin/Rechtsanwalt nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist;“

- V. § 4 Nummer 2 f) der Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

„f) die Antragstellerin/der Antragssteller vor Anrufung der Schlichtung ihre/seine Ansprüche aus der Streitigkeit gegenüber der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner noch nicht geltend gemacht hat.“

- VI. § 4 Nummer 3 der Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

„3. Die Schlichterin/der Schlichter kann die Durchführung eines beantragten oder die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

- a) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden;
- b) sie/er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die Schlichtung keine Aussichten auf Erfolg hat;
- c) nachträglich die Zulassungsvoraussetzungen wegfallen.“

- VII. § 5 Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

„1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhalts und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Rechtsanwaltskammer zu richten. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat in dem von ihr/ihm gestellten Antrag zu versichern, dass die in § 3 Abs. 2 c) bis f) aufgeführten Unzulässigkeitsgründe nicht vorliegen.

2. Die Schlichterin/der Schlichter prüft die Unterlagen, übersendet der Antragstellerin/dem Antragsteller die Satzung und fordert sie/ihn gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen.

3. Anschließend entscheidet die Schlichterin/der Schlichter über die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens. Ist dieses unzulässig oder macht die Schlichterin/der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist sie/er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll sie/er die Antragsgegnerin/den Antragsgegner unterrichten.

4. Ist das Verfahren zulässig, übermittelt die Schlichterin/der Schlichter den Schlichtungsantrag sowie die Satzung der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen.

Hiervon unterrichtet sie/er die Antragstellerin/den Antragsteller.

Beide Parteien weist sie/er darauf hin, dass unabhängig vom Lauf des Schlichtungsverfahrens etwaige Regressansprüche verjähren können.

5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichterin/der Schlichter eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie/er eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält.

Eine mündliche Verhandlung findet grundsätzlich nicht statt. Die Schlichterin/der Schlichter kann die Beteiligten in ihr/ihm geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn sie/er der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.

6. Die Schlichterin/der Schlichter kann sämtliche von ihr/ihm gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.“

VIII. § 6 der Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

„1. Die Schlichterin/der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist sie/er in ihr/ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten aufgrund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass

- a) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;
- b) der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Schlichterin/

dem Schlichter eingegangen sein muss, angenommen werden kann und

- c) die Frist mit Zustellung des Schlichtungsvorschlages beginnt.

3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichterin/der Schlichter den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.“

IX. § 7 Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

„Die Schlichterin/der Schlichter und die Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind insbesondere nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren.“

X. § 9 der Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

„1. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens i. S. v. § 1 Nr. 1 werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- bei einem Streitwert bis 5.000,00 € 250,00 €
- bei einem Streitwert bis 10.000,00 € 375,00 €
- bei einem Streitwert bis 15.000,00 € 500,00 €

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens i.S.v. § 1 Nr. 2 werden folgende Verfahrensgebühren erhoben: 400,00 €

Mit dem Ausgleich dieser Gebührenforderung sind sämtliche Kosten- und Auslagenforderungen der Rechtsanwaltskammer ausgeglichen.

Die Kostenforderung ist fällig mit dem Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens; die Antragstellerin/der Antragsteller ist Kostenschuldnerin/Kostenschuldner.

2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn, es wird Abweichendes vereinbart.“

XI. Die Änderungen der Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegenden Änderungen der Schlichtungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmen mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg an der Havel, 22. Juni 2022

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

**Änderung der Wahlordnung für die Wahl
zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg vom 13. April 2018
in der Fassung vom 11. September 2020**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 31. ordentlichen Kammerversammlung am 17. Juni 2022 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 13. April 2018 in der Fassung vom 11. September 2020 beschlossen:

- I. § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg (im Folgenden: Wahlordnung) wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen, die/der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Mitgliedschaft oder Kandidatur zum Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.“

- II. § 2 Abs. 3 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Wahlleiterin/den Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.“

- III. § 2 Abs. 4 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter, anwesend sind. Sie/er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.“

- IV. § 3 Abs. 5 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten Mitarbeiter der Kammer als Wahlhelferin/Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

- V. § 6 Abs. 2 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten der Rechtsanwalts-

kammer für die Aufsicht während der Auslage zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern.“

- VI. § 7 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigter kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehlern der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg beim Wahlausschuss eingelegt werden und bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.“

(2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung einer/eines anderen Wahlberechtigten, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer und der Betroffenen/dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.“

- VII. § 8 Abs. 2 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen kann die Wahlhelferin/der Wahlhelfer offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.“

- VIII. § 9 Abs. 1 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Wahlvorschläge müssen spätestens bis 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einer Wahlhelferin/einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und sind der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu übermitteln.“

- IX. § 9 Abs. 2 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzlei-anschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift und den korrespondierenden Landgerichtsbezirk der vorgesehenen Kandidatinnen/Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.“

- X. § 9 Abs. 3 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen,

Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, der Unterzeichnerin/des Unterzeichners beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung der Kandidatin/des Kandidaten beizufügen. Die Kandidatin/der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihr/ihm Umstände, die ihre/seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.“

XI. § 9 Abs. 4 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Jede/jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen.“

XII. § 9 Abs. 7 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Ist zugleich mit der Neuwahl auch eine Ersatzwahl für ein oder mehrere vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so ist bei Einreichung des Wahlvorschlages zu erklären, ob diese/dieser für die Neuwahl, Ersatzwahl oder für die Ergänzungswahl des Vorstandes bestimmt ist. Erfolgt keine Erklärung, gilt die Kandidatin/der Kandidat als zur Neuwahl bestimmt.“

XIII. § 10 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit des entsprechenden Wahlvorschlages.

(2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten endgültig.

(3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten bis spätestens zum 14. Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes in alphabetischer Reihenfolge zur Einsicht in der Rechtsanwaltskammer und über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bereit.“

XIV. § 11 Abs. 2 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlunterlagen bestehen aus

a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält; die Kandidatinnen/Kandidaten werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen LG-Bezirken aufgeführt,

b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer“,
 c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zum Vorstand“,
 d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten und deren/dessen Mitgliedsnummer enthält.“

XV. § 11 Abs. 4 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jede/jeden im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahlzeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen,

- dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann,
- wie viele Stimmen jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte, bezogen auf die einzelnen Landgerichtsbezirke, hat,
- dass jeder Kandidatin/jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass die gewählten Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.“

XVI. § 12 Abs. 1 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Jede/jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder aus den jeweiligen Landgerichtsbezirken in den Vorstand zu wählen sind. Je Kandidatin/Kandidat kann nur eine Stimme und nur innerhalb der für den jeweiligen Landgerichtsbezirk gebildeten Kandidatengruppe abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.“

XVII. § 12 Abs. 2 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Die/der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem sie/er

- a) auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen/Bewerber, denen sie/er ihre/seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
- b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.“

XVIII. § 14 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden innerhalb der für die in der ersten Wahlbekanntmachung benannten Landgerichtsbezirke gebildeten

Kandidatinnengruppen/Kandidatengruppen nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die innerhalb ihrer jeweiligen Kandidatinnengruppe/Kandidatengruppe die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl innerhalb der jeweiligen Landgerichtsbezirke. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.“

XIX. § 15 Abs. 1 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Die beauftragten Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahlniederschrift.“

XX. § 15 Abs. 2 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung der Absenderin/des Absenders, indem sie/er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.“

XXI. § 15 Abs. 7 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Sofern

- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind, oder
- b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen der Wählerin/des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
- c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
- d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

ist der Stimmzettel ungültig.“

XXII. § 15 Abs. 8 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidatinnen/Kandidaten hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entspre-

chenden Wahlvorschlags nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.“

XXIII. § 16 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahlniederschrift durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelferinnen/Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählerinnen/Wähler im Wahlbezirk;
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen;
- e) die gewählten und nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.“

XXIV. § 17 Abs. 1 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlleiterin/der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Sie/er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.“

XXV. § 17 Abs. 2 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Lehnt eine Kandidatin/ein Kandidat ab oder gilt ihre/seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, die/der jeweils nicht gewählte Kandidatin/Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus dem jeweiligen Landgerichtsbezirk an ihre/seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer aus dem Vorstand später ausscheidet.

Ist keine weitere zugelassene Kandidatin/kein weiterer zugelassener Kandidat i. S. v. § 10 der Wahlordnung verfügbar, ist zur Nachbesetzung des unbesetzten Vorstandsmandates eine Ersatzwahl durchzuführen.

Davon kann abgesehen werden, soweit der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl, in der das betroffene Vorstandsmandat zu berücksichtigen ist, nicht mehr als ein Jahr beträgt.“

- XXVI. § 18 Abs. 1 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:
 „Jede/jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.“
- XXVII. § 18 Abs. 4 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:
 „Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief der/dem Anfechtenden und derjenigen/demjenigen mitzuteilen, deren/dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.“
- XXVIII. § 19 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:
 „Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Niederschriften, die Nachweise der Wahlbekanntmachungen, die Dokumentationen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen sind nach Beendigung der Wahl revisionssicher bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Dienstleisterin/dem Dienstleister des elektronischen Wahlverfahrens bis zum Ende der Amtszeit der/des Gewählten aufzubewahren.“
- XXIX. § 22 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:
 „(1) Jede/jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder aus den jeweiligen Landgerichtsbezirken in den Vorstand zu wählen sind. Je Kandidatin/Kandidat kann nur eine Stimme und nur innerhalb der für den jeweiligen Landgerichtsbezirk gebildeten Kandidatinnengruppe/Kandidatengruppe abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.
 (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung der/des Wahlberechtigten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.“
- XXX. § 23 Abs. 2 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:
 „Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl dürfen nur durch Autorisierung der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich die/der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.“
- XXXI. § 25 Abs. 2 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:
 „Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für die Wählerin/den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen.
 Ihr/Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.“
- XXXII. § 25 Abs. 3 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:
 „Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen der Wählerin/des Wählers auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.“
- XXXIII. § 25 Abs. 8 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:
 „Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegeben Stimmen zu einzelnen Wählerinnen/Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.“
- XXXIV. § 25 Abs. 9 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:
 „Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen nachweisen lassen; die Zertifizierung der Wahldienstleisterin/des Wahldienstleiters durch das zuständige Bundesamt gilt als ausreichender Nachweis. Externe Dienstleisterinnen/Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.“
- XXXV. § 26 Abs. 1 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:
 „Der Wahlausschuss veranlasst die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für

jede Wählerin/jeden Wähler reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.“

XXXVI. § 26 Abs. 2 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

„Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wahlausschusses; im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihr(e)/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter.“

XXXVII. § 27 der Wahlordnung wird ersatzlos gestrichen.

XXXVIII. Die Änderungen der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegenden Änderungen der Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmen mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg an der Havel, 22. Juni 2022

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

Änderung der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15. April 2011 in der Fassung vom 14. Juni 2019

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in ihrer 31. ordentlichen Kammerversammlung am 17. Juni 2022 die nachfolgend niedergelegten Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 15. April 2011 in der Fassung vom 14. Juni 2019 beschlossen:

I. § 1 Abs. 1 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg (im Folgenden: BGEZO) wird wie folgt gefasst:

„Der Mitgliedsbeitrag zur Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für jedes Kammermitglied im Sinne von § 60 Abs. 2 BRAO 360,00 €. Das gilt auch für nicht-anwaltliche Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft in Vorstands- und Aufsichtsfunktionen.“

II. § 3 der BGEZO wird wie folgt gefasst:

„(1) Berufsanfängerinnen/Berufsanfängern wird ohne weiteren Nachweis eine Ermäßigung auf die Hälfte des

Beitrages für die Dauer von 12 Monaten gewährt. Das gilt nicht für ruhende Zulassungen.

(2) Berufsanfängerinnen/Berufsanfängern kann auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren eine halbjährliche Zahlung des Kammerbeitrages gestattet werden.

(3) Berufsanfängerinnen/Berufsanfänger im Sinne dieser Ordnung sind Kammermitglieder, die ihre anwaltliche Tätigkeit innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufnehmen.“

III. § 4 Abs. 1 der BGEZO wird als § 4 der BGEZO wie folgt gefasst:

„Für Kammermitglieder, die Elterngeld beziehen, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag 180,00 €.“

IV. § 4 Abs. 2 der BGEZO wird ersatzlos gestrichen.

V. § 9 Abs. 4 der BGEZO wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Erstreckung einer bereits erteilten Syndikusrechtsanwaltszulassung im Sinne von § 46 b Abs. 3 BRAO sowie für eine negative Änderungsfeststellung eine Gebühr in Höhe von 150,00 €.“

VI. § 9 a Abs. 1 der BGEZO wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit die Bundesrechtsanwaltskammer

1. für die Öffentlichkeitsarbeit,
2. für die Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer,
3. für den elektronischen Rechtsverkehr sowie
4. für den Sach- und Verwaltungshaushalt der BRAK

zusätzliche Beiträge für solche Kammermitglieder erhebt, die neben der Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gem. §§ 4 ff. BRAO über eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt gem. § 46 a BRAO verfügen, wird eine jährliche Umlage erhoben. Die Umlage wird von Mitgliedern im Sinne des Satzes 1 erhoben.

Bemessungsgrundlage sind 100 von 100 des zusätzlichen Beitrages im Sinne des Satzes 1, den die Bundesrechtsanwaltskammer von der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg erhebt.“

VII. § 10 der BGEZO wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (§ 59 b BRAO, § 206, § 207a BRAO) eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 €.“

VIII. § 11 der BGEZO wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Aufnahme (§ 27 Abs. 3

BRAO) eine Gebühr in Höhe von 130,00 €; ist die Antragstellerin/der Antragsteller gleichzeitig als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zugelassen, erhebt die Rechtsanwaltskammer für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Aufnahme eine Gebühr in Höhe von 195,00 €.“

IX. § 12 der BGEZO wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft (§ 59 m Abs. 3 i. V. m. § 27 Abs. 3 BRAO; §§ 206/207 a BRAO) eine Gebühr in Höhe von 260,00 €.“

X. § 13 der BGEZO wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters (§ 47, § 53 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, § 161 BRAO) eine Gebühr in Höhe von 30,00 €.“

XI. § 16 der BGEZO in der jetzigen Form wird ersatzlos gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Gebühren für die Erstellung von Zweitschriften der Prüfungs- bzw. Zulassungsdokumente der Rechtsanwaltskammer

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Erstellung von Zweitschriften von

- Zulassungsurkunden,
- Zwischenprüfungszeugnissen,
- Abschlusszeugnissen sowie
- Abschlussprüfungsurkunden

eine Gebühr in Höhe von 20,00 €.“

XII. Einführung von § 18 a:

„§ 18 a

Gebühren für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches zugunsten einer dienstleistenden europäischen Rechtsanwältin/eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwaltes gem. § 27 a EuRAG

Für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches zugunsten einer dienstleistenden europäischen Rechtsanwältin/eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwaltes gem. § 27 a EuRAG erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 120,00 €.“

XIII. § 19 Abs. 4 b der BGEZO wird wie folgt gefasst:

„Ebenso werden Mitglieder der Prüfungskommissionen, die im Widerspruchs-/Klageverfahren mitwirken, wie auch die vom Vorstand bestimmten Schlichterinnen/Schlichter entschädigt.“

XIV. Die Änderungen in der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegenden Änderungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg stimmen mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg an der Havel, 22. Juni 2022

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 2. Dezember 2022, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 003 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Mönchwinkel Blatt 353** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 332, Gebäude- und Freifläche, Wiesenweg 1, Größe: 1.356 m²

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*):

Wiesenweg 1, 15537 Grünheide OT Mönchwinkel

Bebauung: Bungalow und Garage

Verkehrswert: 54.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.03.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 113/19

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Brandenburgische Bau AG, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, vertreten durch den Vorstand wurde eine weitere Vergütung des Verwalters festgesetzt. Der Beschluss kann auf der Geschäftsstelle Insolvenz des Amtsgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 29. Juni 2022, 35 N 73/98

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Inklusionsvielfalt e. V.“, Gräserweg 5, 16303 Schwedt, ist am 30. Juni 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Astrid Gehring
Gräserweg 5
16303 Schwedt

Der Verein „Carl von Ossietzky e. V.“, Lenastraße 0, 14513 Teltow, ist zum 30. April 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 2022 bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Uwe Schulz
Ostpreußendamm 128 c
12207 Berlin

Anita Paul
Ahlener Weg 21
12207 Berlin

Der Verein „Kleingartenverein Teltomat e. V.“, c/o Frank Kobe, Heinersdorfer Weg 11 a, 14513 Teltow, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 2022 bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Frank Kobe
Heinersdorfer Weg 11 a
14513 Teltow

Heike Triebler
Elsterstraße 1
14513 Teltow

Der Verein „Seniorenverein Großthiemig e. V.“ ist zum 14. Juni 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Rosemarie Hawlitzky
Ringstraße 1
04932 Großthiemig

Joachim Sehring
Bröbnitzer Straße 34
04932 Großthiemig

Evelin Kaubisch
Denkmalplatz 12
04932 Großthiemig

Der Verein „Junges Reudener Dorfleben e. V.“, Lindenallee 13, 03205 Calau ist am 13. Januar 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Michel Nagel
Lindenallee 13
03205 Calau

Stephanie Raukamp
Feldweg 2
03205 Calau

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.